



**Hinweise für
Kandidat*innen
zur Eignungsprüfung
gemäß AnerkennungsVO Berufsqualifikationen Lehramt
vom 22.10.2007 (zuletzt geändert 08.07.2018)**

Vorbemerkung

Sie haben sich verbindlich für das Ablegen einer Eignungsprüfung entschieden. In einer gemeinsamen Besprechung, an der alle Prüferinnen und Prüfer der Eignungsprüfung teilgenommen haben, sind die Vorbereitungszeit, der Prüfungstermin und Einzelfragen geklärt worden.

Die folgenden Hinweise betreffen den Ablauf der Eignungsprüfung und sind zu beachten.

Mitteilung der Themen für die Unterrichtsproben (§16 (2) AVO Berufsqualifikation Lehramt)

Spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin teilen Sie dem Prüfungsamt über das Seminar die Themen Ihrer Unterrichtsproben schriftlich mit (Formblatt in fünffacher Ausfertigung), d.h. für Sie, dass Sie spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin diese Unterlagen beim Seminar einreichen sollten. Bei termingerechter Einreichung gelten die Themen für die Unterrichtsproben als vom Prüfungsamt bestimmt.

Versäumte Themenmitteilung

Sollten Sie die Themenmitteilung ohne genügende Entschuldigung versäumen, legt eine Seminausbilderin bzw. ein Seminausbilder, die bzw. den das Prüfungsamt bestimmt, die Themen für Ihre Unterrichtsproben fest.

Änderung der Themen

Sie sind an den Wortlaut der mitgeteilten Themen gebunden. Der Prüfungsausschuss wird allerdings eine Themenänderung nicht beanstanden, wenn wichtige didaktisch-methodische Gründe, die Ihnen bei der ursprünglichen Themenmitteilung noch nicht bekannt sein konnten, für eine kurzfristige Änderung vorliegen. Diese Begründung ist schriftlich dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn vorzulegen. Liegt eine solche Begründung nicht vor, geht der Prüfungsausschuss bei der Bewertung Ihrer Prüfungsleistung von dem Thema aus, das Sie dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt haben.

Schriftliche Planung des Unterrichts (§16 (2) AVO Berufsqualifikation Lehramt)

Spätestens 45 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtsprobe legen Sie den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung des Unterrichts in fünffacher Ausfertigung vor.

Auf dem Deckblatt der schriftlichen Planungen der beiden Unterrichtsproben sind jeweils folgende Angaben vorgeschrieben: Name des Prüflings, Datum des

Prüfungstages, Fach, Lerngruppe, Fach- bzw. Klassenlehrkraft des Lerngruppe, Prüfungsschule, Thema der Unterrichtsprobe, Uhrzeit der Unterrichtsprobe, Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Notwendige Bestandteile der schriftlichen Planung sind:

- Thema der Reihe, ggf. Ziel der Reihe
- Thema der Stunde
- Ziel der Stunde
- Aufbau der Reihe
- Geplanter Verlauf des Unterrichts bzw. Vorhabens
- Begründung(en)
- Literatur
- Versicherung

Unter „Begründung(en)“ soll die Konzentration auf eine (ggf. mehrere) zentrale Planungsentscheidung(en) für die unterrichtspraktische Prüfung erfolgen.

Der Umfang soll ca. 7 Seiten nicht überschreiten. Redundanzen sind zu vermeiden. Arbeitsblätter etc. für die Hand der Schülerinnen und Schüler werden als Anlage angefügt. (Bei sehr umfangreichen Anlagen genügt die Vorlage nur eines Exemplars für die Prüfungsakte.)

Am Schluss der schriftlichen Planung geben Sie die nachfolgende datierte und mit Ihrer Unterschrift versehene Versicherung ab:

„Ich versichere, dass ich die schriftliche Planung eigenständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der schriftlichen Planung, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch An- und Abführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.“

Achten Sie bitte darauf, dass Sie alle Quellen sorgfältig angeben. Als Quellen gelten auch bereits vorliegende (fremde und eigene) schriftliche Planungen von Unterrichtsstunden.

Da die schriftliche Planung Ihre eigenständige Leistung ist (wie Sie auch schriftlich versichern), verbieten sich im Vorfeld der Prüfung Beratungsgespräche darüber mit Ihren Ausbilderinnen bzw. Ausbildern aus Seminar und Schule von selbst.

Dauer der Unterrichtsproben

Die Dauer der unterrichtspraktischen Prüfungen beträgt 45 Minuten. Abweichungen von dieser Zeitdauer sind rechtzeitig vor dem Prüfungstag unter Angabe der Gründe beim Prüfungsamt zu beantragen. Das Prüfungsamt prüft die dargelegten Gründe und entscheidet über die Genehmigung einer abweichenden Dauer.

Zeitlicher Ablauf des Prüfungstages

Der zeitliche Ablauf des Prüfungstages richtet sich in erster Linie nach den an der Ausbildungsschule üblichen Zeiten für den Beginn der Unterrichtsstunden. In der Regel sollte die erste unterrichtspraktische Prüfung nicht früher als zur 2. Unterrichtsstunde beginnen.

Den weiteren Ablauf des Prüfungstages legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des jeweiligen Beginns der unterrichtspraktischen Prüfungen fest.

Konstituieren des Prüfungsausschusses

Am Prüfungstag tritt der Prüfungsausschuss aus organisatorischen Gründen spätestens 45 Minuten vor der Prüfung zusammen. Die Prüfung selbst beginnt mit der ersten Unterrichtsprobe. Die Prüfung kann erst beginnen, wenn der Prüfungsausschuss vollständig anwesend ist. Wenn der Prüfungsausschuss nicht vollständig zum Prüfungsbeginn erscheint, wird die Prüfung abgesetzt und dem Prüfungsamt ein neuer Prüfungstermin vorgeschlagen.

Teilnahme von Zuhörern (§20 AVO Berufsqualifikation Lehramt)

Das Prüfungsamt kann Personen als Zuhörer bei den Unterrichtsproben und bei der mündlichen Prüfung zulassen.

Personen mit dienstlichem Interesse können am Prüfungstag ohne Ihre Zustimmung als Zuhörer vom Prüfungsamt zugelassen werden. Das sind in der Regel Schulleiterin bzw. Schulleiter sowie Lehrkräfte, in deren Lerngruppen die unterrichtspraktischen Prüfungen stattfinden, darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre.

Personen, die eine entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen, können zugelassen werden, sofern Sie nicht ihrer Anwesenheit widersprechen. Die Teilnahme soll sich durchgehend auf alle Prüfungsteile beziehen.

Schriftliche Aufzeichnungen der Zuhörer sowie Bild- und Tonaufzeichnungen von der Prüfung sind nicht zulässig.

Bei den Beratungen dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

Aufzeichnen von Prüfungen

Fotos, Videomitschnitte oder Audioaufzeichnungen der unterrichtspraktischen Prüfungen und des Kolloquiums sind grundsätzlich nicht erlaubt. Nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen während der Unterrichtsproben und während der mündlichen Prüfung ihre Beobachtungen schriftlich festhalten.

Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit

Mit Antritt der Prüfung bekunden Sie Ihre Prüfungsfähigkeit. Sollten Gründe (z.B. eine Erkrankung) vorliegen, von denen Sie annehmen, dass sie Ihre Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen, müssen Sie dies zu Beginn der Prüfung deutlich machen, dürfen die Prüfung nicht beginnen und müssen eine ärztliche Bescheinigung vom selben Tage über Ihre Dienstunfähigkeit unverzüglich dem Prüfungsamt einreichen.

Sollten Sie an dem Morgen des Prüfungstages erkrankt und nicht prüfungsfähig sein, ist unverzüglich Ihre Schule zu benachrichtigen, am selben Tag ein Arzt aufzusuchen und die ärztliche Bescheinigung über Ihre Dienstunfähigkeit dem Prüfungsamt einzureichen.

Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses über die Erkrankung verlangen (§19 (2) AVO Berufsqualifikation Lehramt). Die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten späteren Zeitpunkt mit anderer Themenstellung neu angesetzt.

Rücktritt (§22 AVO Berufsqualifikation Lehramt)

Treten Sie ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von einem Prüfungsteil oder der gesamten Prüfung zurück, ist die Prüfung nicht bestanden.

Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht wahrgenommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn Sie die Prüfung oder einen Prüfungsteil wegen Krankheit nicht ablegen können. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

Notenmitteilung

Am Ende des Prüfungstages werden Ihnen die Bewertungen der Prüfungsleistungen von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Begründungen für die erteilten Noten werden Ihnen nur auf Ihren Wunsch hin mitgeteilt, und zwar in dem Wortlaut, der in der Niederschrift festgehalten ist. Weitere Erläuterungen werden nicht gegeben.

Akteneinsicht (§24) AVO Berufsqualifikation Lehramt)

Sie können erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung bzw. der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung im Prüfungsamt Einsicht in Ihre Prüfungsakte nehmen. Die Einsichtnahme kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen.

Anlage:

Mitteilung der Themen der Unterrichtsproben



Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Mitteilung der Themen der Unterrichtsproben gem. § 15 (2) AVO-BQu Lehramt

In den Unterrichtsproben werde ich folgende Themen bearbeiten:

Prüfungstag: _____

Fach 1 : _____

Lerngruppe: _____

Thema:

Fach 2: _____

Lerngruppe: _____

Thema:

Die Hinweise zur Eignungsprüfung habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift

Verteiler: Prüfungsakte (Original)

Prüfling

Seminarausbilder/in Fach 1

Vertreter/in des Landesprüfungsamtes

Seminarausbilder/in Fach 2

Vertreter/in der Schule